

Vorbemerkungen:

Nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) gehört der Stellenplan zu den Pflichtanlagen des Haushaltsplanes. Er muss nach Anlage 10 zu § 8 GemHVO die Gesamtzahl der Stellen in den einzelnen Besoldungs- und Entgeltgruppen angeben.

Nach § 26 Abs. 1 lit. g) der Kreisordnung NRW bedarf der Stellenplan der Zustimmung des Kreistages.

Erläuterungen:

Aufgrund der im Rahmen des Nachtragshaushaltes 2022 vorgenommenen Einrichtung von neuen Planstellen beinhaltet der Entwurf des Amtlichen Stellenplanes 2023/2024 grundsätzlich nicht die Einrichtung von weiteren neuen Planstellen.

In Bezug auf ergänzend notwendige – vollständig refinanzierte - Stellenschaffungen wird auf die entsprechenden Vorlagen zu TOP 3 und TOP 4.2 der Tagesordnung zur Sitzung des Ausschusses für Personal und Gleichstellung vom 08.11.2022 verwiesen. Eine Beschlussfassung hierüber erfolgt gesondert unter den zu diesem Tagesordnungspunkt zugeordneten Tagesordnungsunterpunkten „Landeskinderschutzgesetz NRW; hier: Einrichtung refinanzierter Stellen im Kreisjugendamt“ und „Pakt für den öffentlichen Gesundheitsdienst; Beratung und Beschlussfassung über den im Rahmen des zweiten Umsetzungsschritts des Pakts für den öffentlichen Gesundheitsdienst geplanten Personalaufwuchs im ÖGD des Rhein-Seig-Kreises“).

Der Entwurf des amtlichen Stellenplanes ist als **Anhang 1** beigelegt.

Der Ausschuss für Personal und Gleichstellung hat der Beschlussempfehlung einstimmig bei Enthaltung SPD zugestimmt.

(Landrat)